

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 14. Januar 2010

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
18. 12. 09	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung	1
20. 12. 09	Verordnung des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Gebührenverordnung – LUBW	2
7. 1. 10	Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz	3
16. 12. 09	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Nußlocher Wiesen«	3
16. 12. 09	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und des Landratsamts Reutlingen zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und des Landratsamts Reutlingen zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen (Landkreis Reutlingen)	4
—	Berichtigung der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 3. November 1977 (GBl. 1978, S. 70), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 3. März 1997 (GBl. S. 163) zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage »Mannheim-Käfertal« (früher: »Käfertaler Wald«) vom 19. Mai 2009 (GBl. S. 276)	6

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Vom 18. Dezember 2009

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes auf das Finanzministerium vom 4. Februar 1991 (GBl. S. 86) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 30. November 2004 (GBl. S. 865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2007 (GBl. S. 606), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

- »8. die Veranlagung der Grundstücksgemeinschaften und die gesonderte und einheitliche Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Eigenheimzulage bei Grundstücksgemeinschaften

dem Finanzamt für die Finanzämter Stuttgart-Körperschaften Stuttgart I, Stuttgart II und Stuttgart III,«.

2. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

- »8 a. die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und die Feststellung von Grundbesitzwerten

dem Finanzamt für die Finanzämter Stuttgart III und Stuttgart-Körperschaften, soweit Steuerpflichtige aus den Gemeinden Filderstadt, Leinfelden-Echterdingen und der Stadt Ostfildern (Ortsteile Ruit und Kemnat) betroffen sind,

dem Finanzamt für die Finanzämter Stuttgart-Körperschaften Stuttgart I, Stuttgart II und Stuttgart III, soweit die Zuständigkeit für Steuerpflichtige aus den Gemeinden Filderstadt, Leinfelden-Echterdingen und der Stadt Ostfildern (Ortsteile Ruit und Kemnat) nicht dem Finanzamt Esslingen übertragen ist,«.

3. Nummer 15 erhält folgende Fassung:

- »15. die Verwaltung der Grunderwerbsteuer
 - dem Finanzamt Esslingen für die Finanzämter Stuttgart III und Stuttgart-Körperschaften, soweit Steuerpflichtige aus den Gemeinden Filderstadt, Leinfelden-Echterdingen und der Stadt Ostfildern (Ortsteile Ruit und Kemnat) betroffen sind,
 - dem Finanzamt Tauberbischofsheim für die Finanzämter Stuttgart I, Stuttgart II und Stuttgart III, soweit die Zuständigkeit für Steuerpflichtige aus den Gemeinden Filderstadt, Leinfelden-Echterdingen und der Stadt Ostfildern (Ortsteile Ruit und Kemnat) nicht dem Finanzamt Esslingen übertragen ist,«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2010 in Kraft.

STUTT GART, den 18. Dezember 2009

STÄCHELE

Verordnung

**des Umweltministeriums und
des Ministeriums für Ernährung
und Ländlichen Raum zur Änderung
der Gebührenverordnung – LUBW¹**

Vom 20. Dezember 2009

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung – LUBW vom 1. Dezember 2006 (GBI. S. 387) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte »Zulassungsverfahren auf dem Gebiet der Umweltanalytik« durch die Worte »Anerkennung/Bestimmung von Sachverständigenstellen/Untersuchungsstellen und Prüfeinrichtungen und deren Überwachung« ersetzt.

2. Die Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
»2.2	Feste, nicht verbrennbare Reststoffe, die bereits in Paketertrommeln verpackt sind, zum Beispiel Metalle, Glas, Filter, Mischabfälle, Quellen usw.	
	a) Verpressen von Reststoffen mit einer Dosisleistung < 10 mSv/h an der unabgeschirmten Oberfläche und einer Gesamtaktivität < 3,0 E11 Bq	2500–20 000 pro Stück
	b) Vergießen von Reststoffen mit einer Dosisleistung < 10 mSv/h an der unabgeschirmten Oberfläche und einer Gesamtaktivität < 3,0 E11 Bq mit Zementmörtel oder Beton	1900–25 000 pro Stück
	c) Vergießen von Reststoffen mit einer Dosisleistung > 10 mSv/h an der unabgeschirmten Oberfläche oder einer Gesamtaktivität > 3,0 E11 Bq mit Zementmörtel oder Beton	2500–30 000 pro Stück
	d) Konditionierung von Bauschutt, Fassware	500–15 000 pro Stück

Anmerkungen zu Nr. 2.2:

Die Gebühren gelten jeweils pro angeliefertem Behälter bis zur Größe eines 200-l-Fasses. Bei größeren Behältnissen werden die Kosten der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgung-GmbH für endlagerfähige Aufbereitung, für die Zwischenlagerung und die Endlagerkosten nach Aufwand im Einzelfall berechnet.

¹ Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36)

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<i>Für einen Reststoff, dessen Volumen inklusive Verpackung ≤ 20 Liter beträgt, kann im Einzelfall eine Gebühr von 200 bis 15 000 Euro erhoben werden (Kleinstmengenregelung). Diese Regelung kann pro Abgeber nur einmal im Jahr angewendet werden.</i> «	

3. Nach Nummer 7.2 wird folgende Nummer 7.3 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
»7.3	Erteilung von Bescheinigungen über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) nach § 19 a bis 19 d des Chemikaliengesetzes (ChemG) und Überwachung nach § 21 ChemG	
7.3.1	Erstmalige Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der GLP (§ 19 b Abs. 1 ChemG)	500–14 000
7.3.2	Wiederholte Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der GLP (§ 19 b Abs. 1 ChemG)	500–7000
7.3.3	Überwachung einer nach § 19 b Abs. 1 ChemG zertifizierten Prüfeinrichtung auf Grund von § 21 ChemG	500–14 000«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 20. Dezember 2009

Umweltministerium

GÖNNER

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

HAUK

**Verordnung des Innenministeriums
über Zuständigkeiten
nach dem Geldwäschegesetz**

Vom 7. Januar 2010

Auf Grund von § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 314) wird verordnet:

§ 1

Nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 9 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) sind die Regierungspräsidien, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Januar 2010

RECH

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe zur Änderung der Verordnung
über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet
»Nußlocher Wiesen«**

Vom 16. Dezember 2009

Auf Grund von §§ 26 und 73 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBI. S. 745) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Nußlocher Wiesen« vom 27. August 1993 (GBI. S. 730) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 16. Dezember 2009

DR. KÜHNER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Tübingen und
des Landratsamts Reutlingen
zur Änderung der Verordnung
des Regierungspräsidiums Tübingen und
des Landratsamts Reutlingen zur
Beschränkung des Betretens auf dem
ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen
(Landkreis Reutlingen)**

Vom 16. Dezember 2009

Auf Grund von § 53 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz von Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) und § 38 Abs. 1 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und des Landratsamts Reutlingen zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen (Landkreis Reutlingen) vom 4. April 2006 (GBl. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abgrenzung des von der Verordnung erfassten Gebietes ist in einer als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 vom 16. Dezember 2009 durch eine flächig graue Schattierung dargestellt und wird durch eine graue Linie begrenzt.

2. Nach § 3 Abs. 2 Ziff. 9.) werden folgende Ziffern eingefügt:

10) Zugangsweg zu Turm B 3

11) Weg entlang der Außengrenze des ehemaligen Truppenübungsplatzes von der L 245 bis zur Weinsteige Staatswald distrikt Birkwald.

12) Verbindungsweg (geschottert) entlang der Ringstraße zwischen Parkplatz Feldstetten und Turm B 2.

13) Verbindungsweg zwischen Parkplatz Trailfinger Säge und Weg Nr. 4

3. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Wege sind in der Übersichtskarte vom 16. Dezember 2009 schwarz dargestellt.

Artikel 2

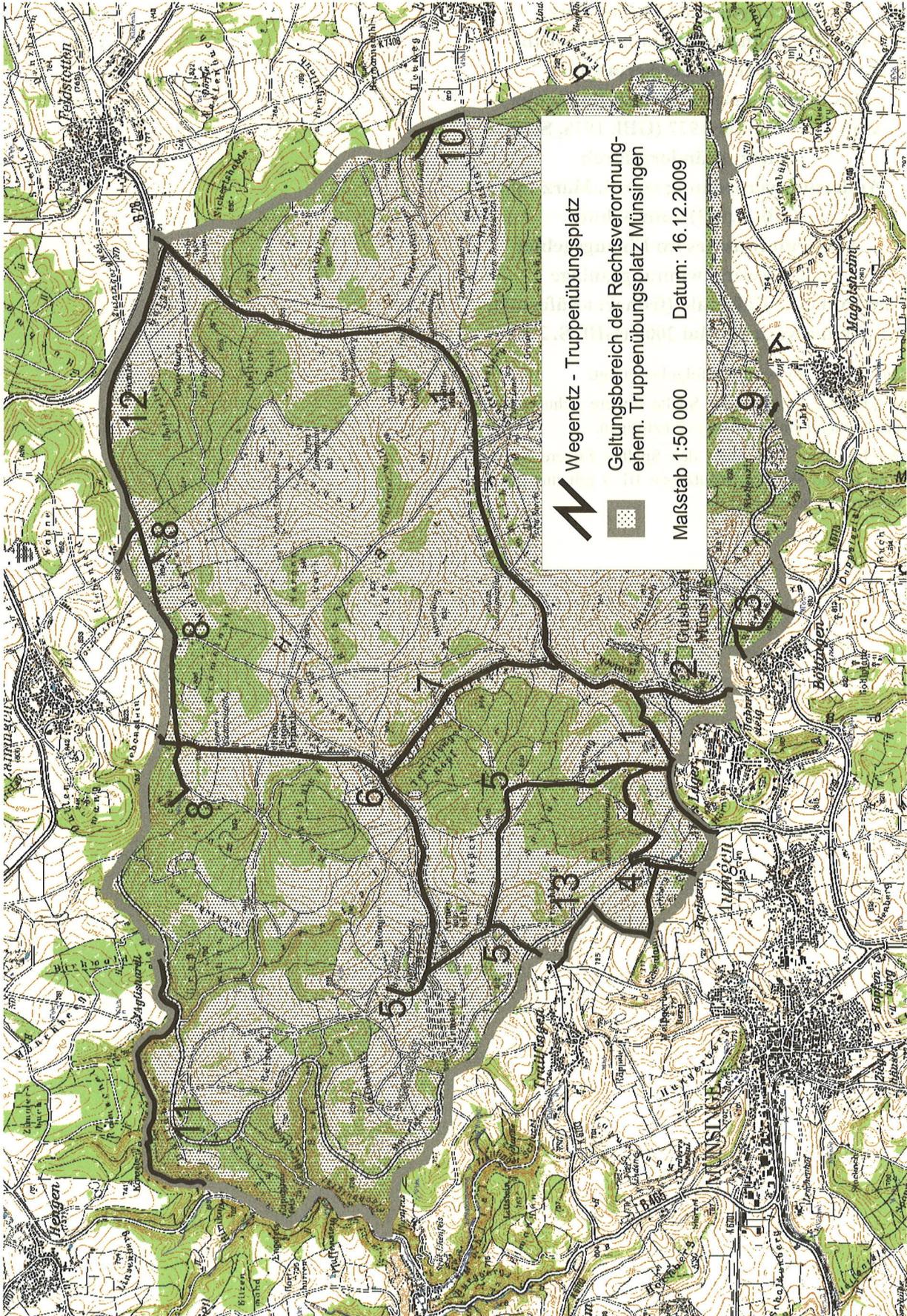
Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

TÜBINGEN, den 16. Dezember 2009

STRAMPFER

REUTLINGEN, den 16. Dezember 2009

REUMANN



**Berichtigung der Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
zur Änderung der Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
vom 3. November 1977 (GBl. 1978, S.70),
zuletzt geändert durch
Änderungsverordnung vom 3. März 1997
(GBl. S.163) zum Schutz
des Grundwassers im Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage
»Mannheim-Käfertal« (früher: »Käfertaler
Wald«) vom 19. Mai 2009 (GBl. S. 276)**

Die Verordnung wird wie folgt berichtigt:

In § 6 Nr.2 ist unter der Spalte Engere Schutzzone II durchgehend ein »verboten« einzufügen.

Der bisherige Text unter den Spalten Engere Schutzzone II und Weitere Schutzzone III A gilt nur für die Weitere Schutzzone III A.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 104363, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-43, Telefax (0711) 66601-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.
Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 2010 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 50 EUR auf 55 EUR erhöht wird.

Einband- decken 2009

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 104363
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2010.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2009 **wird den Beziehern** im März 2010 **kostenlos** zugesandt.